

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00942 vom 31. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00942

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00942 du 31 janvier 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00942 del 31 gennaio 2009

Erwägungen

E. 2

). Beim Sturz vom Pferd zog sich der Versicherte am 17. Dezember 2005 eine Fraktur des linken oberen Sprunggelenks mit bleibendem Knorpelschaden und einer Ruptur des medialen Bandapparates zu (Urk. 12/10 S. 38, S. 86, S. 104 f. und S. 109, Urk. 12/19 S. 7), welche am 4. Dezember 2006 (Urk. 12/10 S. 68) und am 23. Mai 2007 (Urk. 12/10 S. 50) operiert wurde.

1.2. Die Unfallversicherung des Versicherten, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (nachfolgend: SUVA), erbrachte für diesen Unfall die gesetzlichen Leistungen bis Ende Juni 2008 (Urk. 12/23 S. 2). Auf denselben Zeitpunkt kündigte die Arbeitgeberin des Versicherten das Arbeitsverhältnis (Urk. 12/23 S. 5). Mit Verfügung vom 11. Juli 2008 lehnte die SUVA den Anspruch auf eine Invalidenrente und auf eine Integrationsentschädigung ab (Urk. 12/51). Die gegen die Rentenablehnung erhobene Einsprache wies die SUVA mit Einspracheentscheid vom 5. September 2008 ab (Urk. 12/53). Die dagegen geführte Beschwerde ist am hiesigen Gericht hängig (Prozess Nr. UV.2008.00346).

1.3. Am 31. Oktober 2007 hatte sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Umschulung, Rente) angemeldet (Urk. 12/2-3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), klärte daraufhin die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse des Versicherten ab (Urk. 12/8, Urk. 12/11, Urk. 12/19), bezog die Akten von der SUVA (Urk. 12/10, Urk. 12/17-18, Urk. 12/22-24) und leitete eine Abklärung der beruflichen Massnahmen ein (Urk. 12/12-14, Urk. 12/33 S. 3). Gegen die von der IV-Stelle gestützt darauf erlassenen beiden Vorbescheide vom 14. Mai 2008 (Urk. 12/30-31) liess der Versicherte mit Schreiben vom 16. Juni 2008 (Urk. 12/40) Einwände erheben. In der Folge bestätigte die IV Stelle ihre Vorbescheide und verneinte mit Verfügung vom 9. Juli 2008 den Anspruch auf eine Umschulung (Urk. 2/1) und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 15. August 2008 eine am 1. Dezember 2006 beginnende, bis 31. März 2008 befristete Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zu (Urk. 2/2).

2. Dagegen liess der Versicherte mit Eingabe vom 15. September 2008 Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihm in Erganzung der Verfügung vom 15. August 2008 auch knftig ab 1. April 2008 eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 60 %, mindestens gestützt auf einen solchen von 50 % zuzusprechen; eventuell sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurckzuweisen mit der Auflage, eine rztliche Begutachtung zur Feststellung des Invaliditätsgrades vornehmen zu lassen. Ausserdem sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli

und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesen
versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit
zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in
erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter
Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch
auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen,
nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das
Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen ist, als diese im Einzelfall
notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 Erw. 4.2 S. 489 mit Hinweisen;
Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 8. August 2008, 8C_163/2008, Erw. 2.2).
Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen
der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie
ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten
eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet,
wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 Erw. 4.2, 124 V 110 f.
Erw. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 Erw. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966
S. 439 Erw. 3).

1.4 Anspruch auf eine Rente haben Versicherte gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG, die
a. ihre Erwerbstätigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen,
nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder
verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch
durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben
bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente,
bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei
einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente
und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente
(Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.5 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16
ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu
bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der
Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger
Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener
Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum
Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre
(sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu
erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermässig möglichst
genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der
Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des
Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.6 Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im
Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der
Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass
Revisionsgründe (BGE 133 V 263 Erw. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der
Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI

1998 S. 121 Erw. 1b mit Hinweisen) Art. 88a IVV festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 275 Erw. 6b/dd mit Hinweis). Ob eine fÄ¼r den Rentenanspruch erhebliche Ä¼nderung des InvaliditÄ¼tsgrades eingetreten und damit der fÄ¼r die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 418 Erw. 2d am Ende, 369 Erw. 2, 113 V 275 Erw. 1a, 109 V 265 Erw. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 349 Erw. 3.5).

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Strittig und zu prÄ¼fen ist der Anspruch des BeschwerdefÄ¼hrers auf eine Umschulung und die Befristung der vom 1. Dezember 2006 bis Ende MÄ¼rz 2008 zugesprochenen ganzen Rente.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der rentenabweisenden VerfÄ¼gung vom 15. August 2008 (Urk. 2/2) auf den Standpunkt, der BeschwerdefÄ¼hrer sei nach Ablauf der Wartefrist per 17. Dezember 2006 zu 100 % arbeitsunfÄ¼hig gewesen, was einem InvaliditÄ¼tsgrad von 100 % entspreche. Seit der kreisÄ¼rztlichen Untersuchung im MÄ¼rz 2008 sei ihm eine leidensangepasste TÄ¼tigkeit in einem vollen Pensum mit einem Invalideneinkommen von Fr. 53'277.- zumutbar (gemÄ¼ss den statistischen Erhebungen des Bundesamtes fÄ¼r Statistik und nach einem Abzug von 10 %), was bei einem Valideneinkommen von Fr. 58'652.- einen InvaliditÄ¼tsgrad von 9 % ergebe. Die Rente sei daher per 1. April 2008 aufzuheben (Urk. 2/2.5-6). Die Verneinung des Anspruchs auf Umschulung begrÄ¼ndete die Beschwerdegegnerin in der VerfÄ¼gung vom 9. Juli 2008 damit, dass die Voraussetzung eines dauernden invaliditÄ¼tsbedingten Minderverdienstes von mindestens 20 % bei AusÄ¼bung einer zumutbaren TÄ¼tigkeit nicht erfÄ¼llt sei (Urk. 2/1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen wurde seitens des BeschwerdefÄ¼hrers eingewendet, er habe auch heute noch grÄ¼sste MÄ¼he beim Gehen und vor allem, sich schmerzfrei zu bewegen. Es komme immer wieder zu Schmerzexazerbationen, die derart seien, dass er jeweils fÄ¼r einige Zeit einfach nichts mehr vorkehren kÄ¼nne. Er gerate immer wieder in den Zustand kompletter ArbeitsunfÄ¼higkeit. Das vom Kreisarzt formulierte Zumutbarkeitsprofil entspreche nicht den ihm mit der bleibenden FussgelenkslÄ¼sion noch zustehenden MÄ¼glichkeiten, welche die Beschwerdegegnerin ohne eigene AbklÄ¼rungen Ä¼bernommen habe. Sein Zustand erlaube ihm hÄ¼chstens ein 50%iger Einsatz an einer Stelle, die schon von der TÄ¼tigkeitsart her wahrscheinlich einen etwas reduzierten Verdienst habe, weil es eine leichtere TÄ¼tigkeit als die eines Bauarbeiters sein mÄ¼sse. Die Einkommensdifferenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen betrage mindestens 50 %. Damit er in einer anderen, leichteren als der bisherigen BauarbeitertÄ¼tigkeit, bei der er bloss repetitive Handlangerarbeiten ausgefÄ¼hrt habe, Fuss fassen kÄ¼nne, bedÄ¼rfe er einer Umschulung, zumal er mit Ausnahme des hiezulande hÄ¼ufigen Ä¼Bau-ItalienischÄ¼ber keine Fremdsprachenkenntnisse verfÄ¼ge und nur eine bescheidene Schulausbildung genossen habe (Urk. 1 S. 3 ff.).

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3.1Ä Ä Ä Ä

3.1.1Ä Ä Der BeschwerdefÄ¼hrer verletzte sich beim Unfall am 17. Dezember 2005 das obere Sprunggelenk und den medialen Bandapparat am linken Fuss und wurde in der Folge wegen InstabilitÄ¼t und belastungsabhÄ¼ngigen Beschwerden zweimal am linken Fuss in der D.____ operiert, und zwar am 4. Dezember 2006 (Urk. 12/10 S. 68 f.) und am 23. Mai

2007 (Urk. 12/10 S. 50 f.). Die Parteien stimmen darin überein (Urk. 1 S. 3, Urk. 2/2.5-6) und es ist gestützt auf die medizinischen Akten erwiesen, dass er deshalb seit dem 17. Dezember 2005 in der angestammten Tätigkeit als ungelernter Bauarbeiter respektive in einer körperlich schweren Tätigkeit andauernd zu 100 % arbeitsunfähig ist (Bericht der D. ___ vom 8. Oktober 2007, Urk. 12/10 S. 37 f.; Bericht von Dr. med. E. ___, Facharzt für Innere Medizin, vom 18. Februar 2008, Urk. 12/19 S. 7; Bericht des Kreisarztes Dr. med. F. ___, Facharzt für orthopädische Chirurgie, vom 26. März 2008, Urk. 12/22 S. 4).

3.1.2.2. Ausserdem erachteten beide Parteien die Aufnahme einer neuen leidensangepassten Tätigkeit erst nach der kreisärztlichen Untersuchung vom 26. März 2008 (Urk. 12/22) ab April 2008 als zumutbar (Urk. 2/2.5-6). Dies ist angesichts der beiden Operationen an der D. ___ am 4. Dezember 2006 (Urk. 12/10 S. 68 f.) und am 23. Mai 2007 (Urk. 12/10 S. 50 f.) sowie der in der Fussprechstunde der D. ___ vom 25. September 2007 besprochenen weiteren Therapie- und Operationsoptionen, insbesondere jener einer Gelenksversteifung (Bericht der D. ___ vom 8. Oktober 2007, Urk. 12/10 S. 38) und des erst auf Ende Juni 2008 gekündigten Arbeitsverhältnisses bei der B. ___ (Urk. 12/23 S. 5) nicht zu beanstanden.

3.1.3.1. Zur Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit äusserten sich Dr. C. ___ im Arztzeugnis vom 9. Oktober 2008 (Urk. 7) und der Kreisarzt Dr. F. ___ im Bericht vom 26. März 2008 (Urk. 12/22).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf das Arztzeugnis von Dr. C. ___ kann nicht abgestellt werden. Danach ist der Beschwerdeführer für schwere bis mittelschwere Arbeiten zu 100 % arbeitsunfähig und für körperlich leichte Arbeiten mit wechselbelastenden Tätigkeiten respektive mit Tätigkeiten im Stehen, Laufen und Gehen je zu 30 % und ohne Heben und Tragen von sehr schweren Gegenständen zu 100 % arbeitsfähig. Eine zeitlich betrachtet 100%ige Arbeitsfähigkeit sei auf eine Leistung von 50%igen beschränkt (Urk. 7). Dieses Attest vom 9. Oktober 2008 betrifft den Zeitraum nach jenem richterlicher Überprüfungsbeschluss (vgl. BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis) bis zum Erlass des angefochtenen Entscheides vom 15. August 2008. Ausserdem ist daraus nicht eindeutig zu entnehmen, ob mit der 50%igen Leistungsfähigkeit eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit oder in der beschriebenen leidensangepassten Tätigkeit gemeint ist. Im Übrigen erfüllt es als blosses Arztzeugnis ohne Begründung der medizinischen Zusammenhänge und Schlussfolgerungen sowie ohne Berücksichtigung der medizinischen Vorakten nicht die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlage (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen ist der Bericht des Kreisarztes Dr. F. ___ vom 26. März 2008 umfassend, hinreichend begründet, nachvollziehbar und beweisrechtlich genügend. Dr. F. ___ führte darin aus, der Beschwerdeführer gebe Schmerzen ohne größere Schwellungsneigung nach einer Belastung von zwei Stunden an. Eine Instabilität im linken Rückfuss komme heute beim Tragen von Stabilschuhen anamnestisch nicht zur Darstellung. Der Beschwerdeführer spreche sich dezidiert gegen eine weitere Operation aus, was er, Dr. F. ___, angesichts der ganzen Krankengeschichte gut nachvollziehen könne. Dem Beschwerdeführer sei eine wechselbelastende bis gut mittelschwere Arbeit zumutbar. Die Belastungsgrenze sei bei etwa 25 bis 30 Kilogramm anzusetzen. Unzumutbar seien Tätigkeiten auf unebenem Boden, unwegsamem Gelände sowie in der Höhe mit

Sturzgefahr. Treppensteigen sei jedoch Ä¶fters zumutbar, Leitersteigen nur gelegentlich. Nach zweistÄ¼ndiger Arbeit im Gehen oder Stehen mÄ¼sse eine halbe Stunde im Sitzen gewÄ¶hrleistet sein, sei dies als sitzende Arbeit oder als zusÄ¶tzliche Pause einmal pro Halbtag. Eine (solche) geeignete Arbeit sei vollzeitlich zumutbar. Ä¶ber den (Fall-)Abschluss hinaus werde die Versorgung mit einem Stabilschuh fÄ¼r die Arbeit notwendig sein (Urk. 12/22 S. 4). Auf den Abschlussbericht des Kreisarztes vom 26. MÄ¶rz 2008 (Urk. 12/22) ist abzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Denn es ist entgegen der Ansicht des BeschwerdefÄ¼hrers nicht einzusehen und nicht erwiesen, dass er ab April 2008 bis zum hier zu beurteilenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen VerfÄ¼gung vom 15. August 2008 (Urk. 2/2) nicht mindestens einer sitzenden oder kÄ¶rperlich leichteren, den linken Fuss nicht Ä¼bermÄ¶ssig belastenden TÄ¶tigkeit hÄ¶tte vollzeitlich nachgehen kÄ¶nnen, zumal sich seine Beschwerden auf den linken Fuss beschrÄ¶nken und er bereits gegenÄ¼ber den behandelnden Ä¶rzten der D. ___ anlÄ¶sslich der Sprechstunde vom 25. September 2007, mithin rund drei Monate nach der letzten Operation vom 23. Juni 2007 (Urk. 12/10 S. 50) angegeben hatte, dass er im Ruhezustand keine Beschwerden habe (Bericht vom 8. Oktober 2007, Urk. 12/10 S. 37 f.). Ausserdem steigerte sich die Belastungstoleranz bis zur kreisÄ¶rztlichen Untersuchung vom 26. MÄ¶rz 2008 (Urk. 12/22) offenbar weiter. Denn er gab gegenÄ¼ber Dr. F. ___ an, dass die Schmerzen nunmehr erst nach zwei Stunden des Herumgehens auf ebenem Boden auftreten wÄ¶rden (Urk. 12/22 S. 1), wÄ¶hrend er in der Sprechstunde vom 25. September 2007 noch von einer halben bis einer Stunde Gehen gesprochen hatte (Urk. 12/10 S. 37). Auch kÄ¶nne er problemlos auf dem Hometrainer fahrradfahren und auch Autofahren sei mÄ¶glich. Dank den Stabilschuhen kÄ¶nne er auch auf unebenem GelÄ¶nde ordentlich gut herumgehen; Probleme habe er beim Bergaufgehen (Urk. 12/22 S. 1). Dr. F. ___ berÄ¼cksichtigte im Zumutbarkeitsprofil und seiner EinschÄ¶tzung der ArbeitsfÄ¶higkeit diese Angaben des BeschwerdefÄ¼hrers ebenso wie das Ergebnis der klinischen Untersuchung und die Vorakten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aber selbst wenn das vom Kreisarzt festgelegte Zumutbarkeitsprofil die EinsatzfÄ¶higkeit des beeintrÄ¶chtigten linken Fusses als zu positiv darstellen sollte, wie dies der BeschwerdefÄ¼hrer einwendete (Urk. 1 S. 5), ist nicht davon auszugehen, dass das dem relativ jungen und ansonsten gesunden BeschwerdefÄ¼hrer zumutbare Arbeitspensum in einer leidensangepassten TÄ¶tigkeit unter 100 % liegt. Der in diesem Rahmen verminderten LeistungsfÄ¶higkeit wÄ¶re bei der InvaliditÄ¶tsbemessung Rechnung zu tragen (vgl. ErwÄ¶rgung 3.2.2 hernach).

3.1.4 Ä Ä Der relevante medizinische Sachverhalt ist mit den vorliegenden Akten hinreichend geklÄ¶rt, weshalb auf die vom BeschwerdefÄ¼hrer verlangte weitere Beweismassnahme einer Ä¶rztlichen Begutachtung (Urk. 1 S. 6) verzichtet werden kann (antizipierte BeweiswÄ¶rdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b). Es ist somit gestÄ¼tzt auf den kreisÄ¶rztlichen Abschlussbericht von Dr. F. ___ vom 26. MÄ¶rz 2008 (Urk. 12/22) von einer ArbeitsfÄ¶higkeit des BeschwerdefÄ¼hrers in einer leidensangepassten TÄ¶tigkeit von 100 % seit dem 26. MÄ¶rz 2008 bis mindestens zum Erlass der VerfÄ¼gung vom 15. August 2008 (Urk. 2/2) auszugehen.

3.2. Ä Ä Ä

3.2.1 Ä Ä Der BeschwerdefÄ¼hrer hat unbestrittenermassen ab 1. Dezember 2006 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG) Anspruch auf eine ganze Rente. Zur Bestimmung des

in dieser GrÃ¶ssenordnung (Urk. 12/53).

3.3. Die Beschwerdegegnerin befristete die mit VerÃ¼gung vom 15. August 2008 ab 1. Dezember 2006 zugesprochene ganze Invalidenrente auf Ende MÃrz 2008 (Urk. 2/2). Eine Verbesserung der ErwerbshÃ¶he ist in den Akten jedoch erst mit der Festsetzung der Zumutbarkeit einer 100%igen ErwerbshÃ¶he gemÃss dem Bericht des Kreisarztes Dr. F. ___ vom 26. MÃrz 2008 (Urk. 12/22 S. 4) ausgewiesen, weshalb die Rentenleistung in analoger Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV erst per 1. Juli 2008 aufzuheben ist.

4. Der InvaliditÃtsgrad des BeschwerdefÃ¼hrers von 8 % ab April 2008 erreicht die von der Rechtsprechung vorausgesetzten 20 % (vgl. ErwÃgung 1.3 hiervor) bei weitem nicht, weshalb schon unter diesem Gesichtspunkt der Anspruch auf Umschulung zu verneinen ist. Die mit VerÃ¼gung der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2008 (Urk. 2/1) erlassene Abweisung des Leistungsbegehrens auf Umschulung erfolgte somit zu Recht.

5. Zusammenfassend hat der BeschwerdefÃ¼hrer Anspruch auf eine ganze befristete Rente vom 1. Dezember 2006 bis 30. Juni 2008. Dies fÃ¼hrt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Die angefochtene VerÃ¼gung der Beschwerdegegnerin vom 15. August 2008 (Urk. 2/2) ist insoweit aufzuheben, als damit die ganze Rente per 1. April 2008 aufgehoben wird, und es ist festzustellen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer ab 1. Dezember 2006 Anspruch auf eine bis 30. Juni 2008 befristete ganze Rente hat. Im Ãbrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

6.

6.1. Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÃngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 800.- anzusetzen. Der BeschwerdefÃ¼hrer obsiegt nur in geringem Umfang in Bezug auf den um drei Monate verlÃngerten Rentenanspruch. DemgemÃss rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten dem BeschwerdefÃ¼hrer zu 7/8 und der Beschwerdegegnerin zu 1/8 aufzuerlegen.

6.2. Dem BeschwerdefÃ¼hrer steht entsprechend dem Ausgang des Verfahrens eine reduzierte ProzessentschÃdigung zu, zumal es sich beim obsiegenden Teil lediglich um eine von ihm nicht thematisierte Frage der Rechtsanwendung handelt und die Beschwerdeschrift vom 15. September 2008 (Urk. 1) in weiten Teilen mit jener im Unfallversicherungsverfahren (Prozess-Nr. UV.2008.00346) identisch ist. Die ProzessentschÃdigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Â§ 34 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht ohne RÃ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃtze und nach Massgabe des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.- ist dem BeschwerdefÃ¼hrer eine ProzessentschÃdigung von Fr. 200.- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 15. August 2008 insoweit aufgehoben, als damit die ganze Rente auf den 1. April 2008 aufgehoben wird, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2006 Anspruch auf eine bis 30. Juni 2008 befristete ganze Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer zu sieben Achteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Achtel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 200.- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Marc-Antoine Kämpfen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.